

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1974	Nummer 38
---------------------	--	------------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
11. 4. 1974	Landesregierung Bek. - Volksbegehren der „Aktion Bürgerwille e. V.“, Wattenscheid	504
	Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	504
28. 3. 1974	Der Landwahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	498

II.

**Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen
für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung****Bekanntmachung Nr. 8
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1974**

Vom 28. 3. 1974

- A. Die Bekanntmachung Nr. 14 des Bundeswahlbeauftragten vom 14. März 1974 – betreffend die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse – hat folgenden Wortlaut:

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung wird das in der Anlage aufgeführte Muster für die Niederschrift des Wahlausschusses über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung bekanntgemacht. Anlage

Ich empfehle, die Niederschriften im Bereich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach diesem Muster zu fertigen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß auch von den Wahlausschüssen der Versicherungsträger, bei denen keine Wahlhandlung stattfindet, eine Niederschrift über das Wahlergebnis gefertigt werden muß.

Abschriften der Niederschriften sind gemäß § 53 Abs. 7 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) dem zuständigen Landeswahlbeauftragten und mir sobald als möglich zu übersenden.

Anlage

.....
(Wahlkennziffer)

.....
(Versicherungsträger)

Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung

I.

Der Wahlausschuß trat am 1974 in in öffentlicher Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Als Mitglieder des Wahlausschusses waren erschienen:

..... als Vorsitzender,
 als Beisitzer,
 als Beisitzer,

II.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Gruppe der ergab folgendes:¹⁾

1. Für Wahlberechtigte wurde ein Wahlausweis ausgestellt.
2. Zahl der insgesamt abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen:

	abgegebene Stimmen	gültige Stimmen	ungültige Stimmen
Stimmabgabe in Wahlräumen			
Briefwahl			
zusammen			

Die Wahlbeteiligung (Verhältnis der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen zur Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde) betrug somit vom Hundert.

3. Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen:²⁾

	Stimmen	Prozentsatz
Liste 1 (.....)		
Liste 2 (.....)		
Liste 3 (.....)		
Liste 4 (.....)		
Liste 5 (.....)		
zusammen		100

4. Zahl der für Listenverbindungen abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf Listenverbindungen entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste und Liste		
Liste und Liste		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	gültige Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste		Liste		Liste und Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Zahl der Sitze			Zahl der Sitze		Zahl der Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste (Listenverbindung) und die Liste (Listenverbindung) entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste (Listenverbindung) zuzuteilen war (§ 53 Abs. 3 Satz 3 WO-Sozialvers.).

Da die Liste (Listenverbindung) weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen (Listenverbindungen) über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen der Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste		Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				
	Zahl der Sitze		Zahl der Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste und die Liste entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste zuzuteilen war.

Da die Liste weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Liste über.

8. Gewählte Bewerber

a) Mitglieder der Vertreterversammlung:

Liste		Liste		Liste	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.³⁾ Da für die Sitze Nr. und Nr. von der Liste und der Liste gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. von Liste mit einem Beauftragten zu besetzen war.

IV.

Beschlüsse des Wahlausschusses, besondere Vorfälle

.....
.....
.....
.....

....., den 1974

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

Anmerkungen:

- 1) Abschnitt II ist als Muster zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wählergruppen vorgesehen, für die eine Wahlhandlung stattgefunden hat. Für Wählergruppen, für die eine Wahlhandlung nicht stattgefunden hat, vgl. Abschnitt III.
- 2) Hier sind sämtliche Listen, auch verbundene Listen, einzeln aufzuführen.
- 3) Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 3 Abs. 4 SVwG) beachten. (Vgl. § 53 Abs. 5 Satz 2 WO-Sozialvers.)
- 4) Es sind sämtliche in den an der Sitzverteilung teilnehmenden Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Soweit Stellvertreter zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind, bleiben ihre Plätze in der Stellvertreterliste frei.
- 5) Abschnitt III ist als Muster zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wählergruppen vorgesehen, für die keine Wahlhandlung stattgefunden hat.
- 6) Es sind sämtliche in den Listen benannten Stellvertreter aufzuführen.

B. Die Bekanntmachung Nr. 15 des Bundeswahlbeauftragten vom 14. März 1974 – betreffend die Nachbenennung von Stellvertretern – hat folgenden Wortlaut:

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung bestimme ich auf Grund des § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) folgendes:

Die Vorschrift des § 15 Abs. 4 WO-Sozialvers. ist entsprechend in den Fällen anzuwenden, in denen der Wahlausschuß bei der Ermittlung des Wahlergebnisses Stellvertreter in der Niederschrift als solche deshalb nicht auführen kann, weil diese zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind. Der Wahlausschuß hat den Listenvertreter auf die Möglichkeit hinzuweisen, hierfür Nachfolger zu benennen. Der Listenvertreter kann hierbei verlangen, daß die in der Stellvertreterliste vorhandenen Lücken durch Aufrücken der übrigen Stellvertreter geschlossen werden, soweit dabei nicht die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Selbstverwaltungsgesetzes verletzt wird.

Der Landeswahlbeauftragte

In Vertretung
Christian

Landesregierung**Volksbegehren
der „Aktion Bürgerwille e. V.“, Wattenscheid**Bek. d. Landesregierung v. 11. 4. 1974 –
I B 1/20 – 16.14

Die Landesregierung hat gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GS. NW. S. 60/SGV. NW. 1111) am 2. April 1974 folgende Feststellung getroffen:

„Das auf den Erlaß eines Gesetzes zur Änderung der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Erlaß eines Gesetzes zur Gründung eines Kommunalverbandes Ruhr gerichtete Volksbegehren ist nach Art. 68 Abs. 1 Satz 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht rechtswirksam zustandegekommen.“

– MBl. NW. 1974 S. 504.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1974 S. 504.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.